



**Feuerwehrgesetz  
der  
Gemeinde Bergün Filisur**

## **Inhaltsverzeichnis**

- I. Allgemeine Bestimmung/Aufgaben**  
(Art. 1 – 2)
- II. Feuerwehrpflicht**  
(Art. 3 – 6)
- III. Organisation**  
(Art. 7 – 10)
- IV. Alarmierung/Ernsteinsatz**  
(Art. 11 – 12)
- V. Übungsdienst**  
(Art. 13 – 14)
- VI. Finanzierung**  
(Art. 15)
- VII. Strafbestimmungen**  
(Art. 16 – 17)
- VIII. Rechtsmittel**  
(Art. 18)
- IX. Schlussbestimmungen**  
(Art. 19 – 21)

Gestützt auf Art. 26 Abs. 3 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (BR 840.100; Brandschutzgesetz) und Art. 3 der Gemeindeverfassung

## **I. Allgemeine Bestimmung/Aufgaben**

Zweck

### **Art. 1**

Dieses Gesetz regelt die Aufgaben und Organisation der Feuerwehr der Gemeinde Bergün Filisur.

Personen und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

Feuerwehr  
1. Aufgaben

### **Art. 2**

<sup>1</sup> Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie leistet unverzüglich Hilfe, insbesondere bei:

- a) Bränden und Explosionen
- b) Naturereignissen
- c) Suche und Rettung von Menschen und Tieren
- d) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden
- e) Einsätzen im Sinne des Bevölkerungsschutzes

<sup>2</sup> Der Gemeindevorstand kann die Angehörigen der Feuerwehr zu weiteren Dienstleistungen und Einsätzen neben der allgemeinen Schadenwehr gegen Entschädigung beziehen, wenn:

- a) Fachwissen und Ausrüstung der Feuerwehr erforderlich sind
- b) die Einsätze sich mit ihrer Hauptaufgabe vereinbaren lassen und
- c) die Einsatzbereitschaft ununterbrochen sichergestellt ist

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann im Einverständnis mit der Gebäudeversicherung Aufgaben im Feuerwehrwesen in Zusammenarbeit mit der Gemeindefeuerwehr der Nachbargemeinden erfüllen.

## II. Feuerwehrpflicht

### 2. Pflicht

#### Art. 3

<sup>1</sup> Feuerwehrpflichtig sind Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Bergün Filisur.

<sup>2</sup> Von in ungetrennter Ehe lebenden Einwohnern ist nur der eine Ehepartner feuerwehrpflichtig. Einwohner, welche in einer eingetragenen Partnerschaft leben oder Partner, welche mindestens fünf Jahre in einer gefestigten Konkubinatsbeziehung leben, sind Ehepartnern gleichgestellt. Die Dauer der Feuerwehrpflicht richtet sich nach dem Alter des Feuerwehrpflichtigen.

<sup>3</sup> Die Feuerwehrpflicht beginnt am Anfang des Jahres, in dem das 20. Altersjahr erfüllt wird und endet am Schluss des Jahres der Erfüllung des 50. Altersjahres. Der Gemeindevorstand kann das Dienstalter nach unten bis zum erfüllten 18. Altersjahr und nach oben bis zum erfüllten 55. Altersjahr ausdehnen, wenn der Sollbestand mit der vorgesehenen Dienstdauer nicht erreicht wird.

<sup>4</sup> Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder die Bezahlung der Ersatzabgabe erfüllt. Niemand hat Anspruch, zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden.

<sup>5</sup> Der Gemeindevorstand entscheidet auf Vorschlag des Feuerwehrkommandanten, wer die Kriterien für den aktiven Feuerwehrdienst erfüllt. Dabei wird nach folgenden Eignungskriterien beurteilt:

- a) Persönliche Eignung
- b) Erreichbarkeit
- c) Bedarf bezüglich Soll-Bestand

<sup>6</sup> Der Feuerwehrkommandant kann zur Abklärung der Diensttauglichkeit jederzeit eine ärztliche Untersuchung anordnen.

3. Befreiung vom aktiven  
Feuerwehrdienst

#### **Art. 4**

<sup>1</sup> Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind
- b) Alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern
- c) Werdende oder stillende Mütter
- d) Ärzte und Tierärzte
- e) Geistliche und Ordenspersonen

<sup>2</sup> Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen vom aktiven Feuerwehrdienst befreien.

Befreiung von der Feuer-  
wehrepflicht

#### **Art. 5**

<sup>1</sup> Von der Feuerwehrepflicht befreit sind:

- a) Der Gemeindepräsident
- b) Personen, die in einer kantonal anerkannten Feuerwehr aktiven Dienst leisten
- c) Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung
- d) Feuerwehrepflichtige, welche bereits mindestens 30 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben, sind von einer allfälligen Feuerwehrepflicht über die Erfüllung des 50. Altersjahres hinaus ausgenommen.

<sup>2</sup> Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen von der Feuerwehrepflicht befreien.

Vorzeitige Entlassung

#### **Art. 6**

Liegt ein ärztliches Zeugnis vor, das eine zukünftige Leistung vom aktiven Feuerwehrdienst nicht mehr zulässt, endet der aktive Feuerwehrdienst.

### **III. Organisation**

Oberaufsicht

#### **Art. 7**

Der Gemeindevorstand übt die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus, soweit dies in seinen Kompetenzbereich fällt. Er kann für den Betrieb eine Kommission einsetzen.

Gemeindevorstand

### **Art. 8**

Dem Gemeindevorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festsetzung der Dienstdauer nach Art. 3
2. Festlegung des Sollbestandes der Feuerwehr gemäss übergeordneten Vorgaben
3. Wahl des Feuerwehrkommandanten
4. Rekrutierung und Meldung der Kandidaten als Angehörige der Feuerwehr aufgrund von Art. 3 an den Feuerwehrkommandant
5. Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst gemäss Art. 4
6. Festsetzung der Pflichtersatzabgabe gemäss Art. 15
7. Erlass allfällig notwendiger Verordnungen und Reglemente
8. Behandlung von Einsprachen gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten
9. Behandlung von Ansprüchen für Auslagen aus Einsätzen infolge vorsätzlicher, grobfahrlässiger sowie rechtswidriger Handlungen
10. Überwachung der Dienst- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr
11. Zuständigkeiten, die nicht anderen Organen zugeordnet sind

Dienstplichten

### **Art. 9**

<sup>1</sup> Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, den Aufgeboten Folge zu leisten.

<sup>2</sup> Sie haben die ihnen zugewiesenen Aufgaben zu übernehmen.

<sup>3</sup> Sie können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

<sup>4</sup> Bei ungenügenden Dienstleistungen kann die Aktivdienst leistende Person zur Pflichtersatzleistung umgeteilt werden.

<sup>5</sup> Wer in einem Jahr unentschuldigt mehr als 60 Prozent der ordentlichen Übungen nicht besucht, hat zu den Bussen ebenfalls den Pflichtersatz zu bezahlen.

Versicherung

### **Art. 10**

Die Gemeinde sorgt dafür, dass die in ihrer Feuerwehr Dienst leistenden Personen gegen die finanziellen Folgen von Unfällen und Krankheiten im Zusammenhang mit Feuerwehrdiensten in üblichem Umfang versichert sind und über die notwendigen Informationen verfügen.

#### **IV. Alarmierung/Ernsteinsatz**

Alarmierung

##### **Art. 11**

<sup>1</sup> Personen, die ein Feuer entdecken, sind gehalten, die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf 118 zu alarmieren.

<sup>2</sup> Die Alarmierung der Angehörigen der Feuerwehr erfolgt über das Alarmierungssystem der Feuerwehr oder durch Sirenenalarm. Die Gemeinde stellt die allenfalls notwendigen Endgeräte zur Verfügung.

Gemeindepersonal

##### **Art. 12**

Das Gemeindepersonal, wie Brunnen- oder Werkmeister, steht der Einsatzleitung nach Bedarf zu Verfügung.

#### **V. Übungsdienst**

Übungsdienst

##### **Art. 13**

Jede aktiven Dienst leistende Person erhält zu Beginn des Feuerwehrjahres einen Übungsplan. Der Übungsplan gilt als Aufgebot. Verschiebungen werden in geeigneter Form mitgeteilt.

Zutrittsrecht

##### **Art. 14**

<sup>1</sup> Die Hausbewohner beziehungsweise -eigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr Zutritt bis 21.45 Uhr zu gewähren.

<sup>2</sup> Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer beziehungsweise Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.

## **VI. Finanzierung**

Ersatzabgabe

### **Art. 15**

<sup>1</sup> Feuerwehrrpflichtige, die nicht nach Art. 5 von der Pflicht befreit werden, haben eine jährliche Feuerwehrrersatzabgabe zu entrichten.

<sup>2</sup>Die Feuerwehrrersatzabgabe beträgt im Minimum Fr. 100.- und im Maximum Fr. 500.- Bei Lehrlingen, Studenten sowie Personen in Vollzeitausbildung mit einem steuerbaren Einkommen von weniger als Fr. 12'000.- pro Jahr kann die Feuerwehrrersatzabgabe bis auf Fr. 0.- gesenkt werden. Der Gemeindevorstand legt die Feuerwehrrersatzabgabe fest.

<sup>3</sup>Zu- und Wegzöger zahlen die Ersatzabgabe pro rata der Wohnsitzdauer.

## **VII. Strafbestimmungen**

Bussen

### **Art. 16**

Angehörige der Feuerwehr, welche Vorschriften der Feuerwehrgesetzgebung oder Befehlen der Vorgesetzten zuwiderhandeln, können mit einer Busse bis Fr. 500.- bestraft werden. In leichten Fällen kann auch eine Verwarnung ausgesprochen werden. Zuständig ist der Gemeindevorstand auf Antrag des Kommandos.

Ausschluss

### **Art. 17**

Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Feuerwehrgesetzgebung oder gegen Befehle der Vorgesetzten kann neben der Busse auch der Ausschluss aus der Feuerwehr verfügt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Gemeindevorstand auf Antrag des Kommandos.

## **VIII. Rechtsmittel**

Instanzen

### **Art. 18**

Entscheide des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen an das Verwaltungsgericht Graubünden weitergezogen werden.

## **IX. Schlussbestimmungen**

Vollzug

### **Art. 19**

Der Gemeindevorstand Bergün Filisur erlässt die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.



Aufhebung bisherigen  
Rechts

**Art. 20**

Die bisherigen Feuerwehrgesetze der Gemeinden Bergün/Bravuogn  
und Filisur werden aufgehoben.

Inkrafttreten

**Art. 21**

Das Feuerwehrgesetz tritt rückwirkend am 1.1.2020 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 04.12.2019

Der Gemeindepräsident



Luzi C. Schutz



Die Gemeindeganzlistin



Pina Fischer

Von der Gebäudeversicherung Graubünden mit Verfügung vom  
...15.04.2020... genehmigt.

Chur, 15.4.20

**Gebäudeversicherung  
Graubünden**

Der Direktor



Markus Feltscher

Der Feuerwehrinspektor



Hansueli Roth